4. Teilhabe an der Legislativgewalt

Diese parlamentarische Befugnis entpuppte sich jedoch faktisch als echte Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt.[313] Soweit die Mitwirkungsrechte des Landtages reichten, sind nämlich beide aufeinander angewiesen, sodass es insoweit zu einer Gewaltenteilung kommt.[314] Hier sind die Befugnisse des Landtages als «Teilhabe an der Bestimmung des Staatswillens» zu deuten, denn die Mitwirkung zieht der monarchischen Staatsgewalt nicht nur eine Grenze. Die konstitutionelle Monarchie war nicht einfach nur eine verfassungsmässig beschränkte Monarchie, sondern eine von parlamentarischer Mitbestimmung beschränkte Monarchie. In diesem Dualismus reduzierte sich die Bedeutung des monarchischen Prinzips vorrangig auf eine Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Monarchen.[315]

VI. Stand der Verfassungsentwicklung

1. Fürst und Volksvertretung

Nach der Konstitutionellen Verfassung von 1862 gehört das absolute Vetorecht des Fürsten zum unabdingbaren Attribut der Monarchie.[316] Der Landesfürst und sein Berater Justus Timotheus Balthasar von Linde

---

1862 etwa lautete: «[…] mit Zustimmung des Landtages verfüge(n)/verordne(n) Ich (Wir) […]». So LGBl. 1864 Nr. 3; LGBl. 1865 Nr. 6; LGBl. 1869 Nr. 6, 7, 8, 9 und LGBl. 1869 Nr. 10 und 11; LGBl. 1875 Nr. 2 und 3. Es wird gelegentlich auch die Formulierung «im Einvernehmen mit dem Landtag» (so LGBl. 1874 Nr. 11, Sanitätsgesetz) verwendet.

313 Vgl. Stefan Korioth, «Monarchisches Prinzip», S. 51.

314 Rechtlich die Konsequenz aus dieser Entwicklung zieht Art. 2 LV 1921, der das Volk an der Staatsgewalt beteiligt. Vgl. dazu Art. 65 Abs. 1 LV 1921 und die ab 1922 bis heute gebrauchte Eingangsformel: «[…] dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung […]» (so LGBl. 1922 Nr. 16). Gelegentlich trifft man aber nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921 noch die althergebrachte Eingangsformel an.

315 Stefan Korioth, «Monarchisches Prinzip», S. 51 f.

316 So auch die Auffassung des rechten Flügels der Liberalen in der Deutschen Nationalversammlung. Vgl. Manfred Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit, S. 94.